

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VCC GmbH

I. ALLGEMEINES

1. Produkt im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jedes von der VCC GmbH entwickelte oder hergestellte Gerät, Software, Programm oder Teil eines Programmes. Kunde ist, wer ein Produkt bestellt, kauft, mietet, least, leiht oder sonst geliefert erhält. Benutzer ist, wer ein Produkt der VCC GmbH gleich aufgrund welchen Rechtsgeschäftes erhalten hat, um es als Endverbraucher zu benutzen.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil jedes Vertrages mit der VCC GmbH über Entwicklung, Herstellung, Verkauf, Leasing, Miete und Service eines Produktes der VCC GmbH.
3. Abweichungen von diesen AGB bedürfen für jeden einzelnen Vertrag der Schriftform.
4. Verwendet der Kunde allgemeine Geschäftsbedingungen, die den Bestimmungen dieser AGB widersprechen, bestimmen sich die vertraglichen Rechte und Pflichten allein nach den jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VCC GmbH.
5. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB oder der Verträge, auf die die AGB Anwendung finden, zur Folge.
6. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Landsberg.

II. ANGEBOTE UND AUFTRÄGE

1. Angebote können jederzeit widerrufen oder durch neue ersetzt werden. Ohne Widerruf verlieren sie ihre Bindung nach 2 Monaten.
2. Die Annahme eines Auftrages ist erst wirksam, wenn der Inhaber die Annahme schriftlich bestätigt.

III. LIEFERUNG

1. Nichteinhaltung von Lieferterminen berechtigt den Kunden nach Nachfristsetzung zum Rücktritt, nicht jedoch zur Anmeldung von Ersatzansprüchen. Teillieferung ist zulässig.
2. Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Kunde die Fracht- und Versandkosten.
3. Der Kunde trägt die Gefahr ab Verlassen der Lieferung aus dem Gelände der VCC GmbH, auch bei Lieferung franko. Dies gilt nicht, wenn die Lieferung durch Personal der VCC GmbH erfolgt.

4. Wird die Lieferung auf Wunsch des Kunden verschoben, hat er beginnend mit dem auf die Bekanntgabe der Versandbereitschaft folgenden Monat die Lagerkosten zu tragen. Wird das Produkt auf dem Gelände der VCC GmbH gelagert, werden als Lagerkosten pro angefangenen Monat, 0,5 % des Rechnungsbetrages berechnet.

IV. ZAHLUNG

1. Preise verstehen sich ab Werk. Die Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht enthalten und wird gesondert berechnet.

2. Zahlungen sind mit Erhalt der Rechnung fällig. Skonti müssen in jedem Vertrag eigens vereinbart werden. Die Rechnung gilt drei Tage nach Absendung als zugegangen.

3. Zahlungen gelten erst an dem Tag geleistet, an dem die VCC GmbH über den Rechnungsbetrag verlustfrei verfügen kann.

4. Die VCC GmbH ist berechtigt, auch ohne gesonderte Mahnung Verzugszinsen ab dem 30. Tag nach Zugang der Rechnung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug sind vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Schäden Verzugszinsen in Höhe des Zinssatzes für Kontokorrentkredite der Sparkasse Landsberg (oder: 2% über dem Wechseldiskontsatz der Bayerischen Landeszentralbank) zu entrichten.

5. Eingehende Zahlungen werden nach 367 BGB verrechnet.

V. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Sämtliche gelieferte Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung alleiniges Eigentum der VCC GmbH.

Unterhält der Kunde mit der VCC GmbH eine Kontokorrentverbindung, so bleibt das Produkt bis zum Saldoausgleich alleiniges Eigentum der VCC GmbH.

2. Weitergabe der Produkte an Dritte, egal aufgrund welchen Rechtsgeschäftes, ist nur mit Zustimmung der VCC GmbH statthaft.

3. Bei Weiterveräußerung von Produkten der VCC GmbH an Dritte, tritt der Kunde seine aus diesem Geschäft entstehende Forderung gegen den Dritten sicherungshalber an die VCC GmbH ab. Überläßt der Kunde das Produkt einem Dritten im Wege der Miete oder des Leasings, tritt der Kunde den Mietzins bzw. die Leasingsraten sicherungshalber an die VCC GmbH ab. Der Kunde hat die Weitergabe des Produktes unter Angabe des Dritten der VCC GmbH unverzüglich mitzuteilen.

4. Würde die Höhe der Forderung des Kunden gegen den Dritten nicht die Höhe der Kaufpreisforderung der VCC GmbH gegen den Kunden erreichen, oder stellt der Kunde seine Forderung gegen den Dritten in ein Kontokorrent mit diesem ein, gilt die Zustimmung der VCC GmbH zur Weiterveräußerung an den Dritten als nicht erteilt.

5. Die VCC GmbH ist zur Offenlegung der Abtretung beim Dritten berechtigt, wenn sie den Kunden nach Fälligkeit der Kaufpreisforderung unter Fristsetzung erfolglos gemahnt hat. Gleichzeitig ist die VCC GmbH berechtigt, die Rückgabe ihres Eigentums zu fordern, die Kosten hierfür trägt der Kunde.

6. Bei Weitergabe eines Produktes an Dritte ohne Zustimmung der VCC GmbH verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der Forderung des Kunden gegen den Dritten, mindestens in Höhe der Kaufpreisforderung der VCC GmbH.

Die Geltendmachung von Schadensersatz aufgrund unautorisierter Weitergabe von Produkten bleibt vorbehalten, die Vertragsstrafe wird jedoch auf die etwaige Schadensersatzforderung angerechnet.

VI. GEWÄHRLEISTUNG

1. Die VCC GmbH übernimmt die Gewährleistung ausschließlich für nachweisliche Material- und Fabrikationsfehler. Die Haftung ist insbesondere ausgeschlossen für Mangelfolgeschäden sowie für Haftung aus positiver Vertragsverletzung und culpa in contrahendo (Verschulden bei Vertragsabschluß).

2. Der Kunde hat Beanstandungen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Produktes, bei verdeckten Mängeln unverzüglich nach Entdeckung des Mangels der VCC GmbH schriftlich und spezifiziert anzuzeigen. Die Gewährleistung für verdeckte Mängel erlischt 6 Monate nach Übergabe des Produktes an den Endverbraucher, spätestens 12 Monate nach Auslieferung an den Kunden.

3. Nimmt ein anderer als die VCC GmbH unsachgemäße Reparaturen vor oder nimmt ein anderer Veränderungen des Produktes oder Erweiterungen vor, ohne hierzu von der VCC GmbH autorisiert zu sein, erlischt jede Garantie oder Gewährleistungspflicht.

4. Garantie wird dem einzelnen Kunden für die Dauer der Geschäftsbeziehung gesondert eingeräumt.

VII. SERVICE

1. Wird vor Ausführung von Servicearbeiten ein Kostenvoranschlag gewünscht, hat der Kunde dies ausdrücklich anzugeben. Er trägt die Kosten für den Voranschlag.

2. Produkte der VCC dürfen nur von der VCC GmbH selbst oder vom betriebseigenen Wartungsdienst des Benutzers gewartet, inspiziert und repariert werden. Serviceleistungen anderer, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der VCC GmbH erfolgen.

3. Die VCC GmbH kann den Service ablehnen, wenn der Benutzer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der VCC GmbH nicht nachkommt.

Die VCC GmbH kann den Service auch aus anderen Gründen ablehnen, in diesem Falle gilt Nr. 2 für die jeweilige Servicemaßnahme nicht.

-
4. Auf Verlangen der VCC GmbH erfolgt der Service im Betrieb der VCC GmbH, es sei denn, der Transport zum Betrieb der VCC GmbH ist mit unzumutbaren technischen Schwierigkeiten verbunden, oder verursacht unverhältnismäßige Kosten. Erfolgt der Service beim Benutzer, hat der Benutzer neben den Servicekosten auch die Auslöse für das Servicepersonal zu tragen.
 5. Kosten für Versand und Verpackung trägt der Benutzer.
 6. Der VCC GmbH steht ein Pfandrecht gem. 647 BGB auch dann zu, wenn das Produkt lediglich zu Inspektionszwecken der VCC GmbH übergeben wurde.